

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Jade Hochschule		
Ggf. Standort	Oldenburg		
Studiengang	<i>Applied Data Science</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering (B.Eng.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	sieben		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	Konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2024/25 (01.09.2024)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige*r Referent*in	Anne-Katrin Reich
Akkreditierungsbericht vom	10.09.2024



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachtenden	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	11
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	15
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	30
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	33
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	34
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	35
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	35
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	35
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	35
3 Begutachtungsverfahren	36
3.1 Allgemeine Hinweise	36
3.2 Rechtliche Grundlagen	36
3.3 Gutachter	36
4 Datenblatt	37
4.1 Daten zum Studiengang	37
4.2 Daten zur Akkreditierung	37
5 Glossar	38
Anhang	39
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	39
§ 4 Studiengangprofile	39



§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	39
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	40
§ 7 Modularisierung	40
§ 8 Leistungspunktesystem	41
Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*	41
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	42
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	42
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	43
§ 12 Abs. 1 Satz 4	43
§ 12 Abs. 2	43
§ 12 Abs. 3	43
§ 12 Abs. 4	43
§ 12 Abs. 5	43
§ 12 Abs. 6	44
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	44
§ 13 Abs. 1	44
§ 13 Abs. 2	44
§ 13 Abs. 3	44
§ 14 Studienerfolg	44
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	44
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	45
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	45
§ 20 Hochschulische Kooperationen	45
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	45



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt



Kurzprofil des Studiengangs

Der an der Jade Hochschule ab dem Wintersemester 2024/25 angebotene Studiengang *Applied Data Science (B.Eng.)* (von der Hochschule abgekürzt mit „ADS“) bietet eine praxisorientierte Ausbildung, die sich auf die Anwendung von Datenwissenschaft in verschiedenen Disziplinen konzentriert. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, komplexe Datenmengen zu analysieren, Muster zu identifizieren und fundierte Entscheidungen auf Grundlage von Daten zu treffen und sie im Unternehmen zu kommunizieren.

Die Lehre erfolgt am Campus Oldenburg. Der Studiengang ist dem Fachbereich Bauwesen, Geoinformation, Gesundheitstechnologie (BGG) zugeordnet. Neben Vorlesungen und Seminaren finden Laborveranstaltungen, Exkursionen, Projektarbeiten und Praktika statt, die den Studierenden die Möglichkeit bieten, ihr theoretisches Wissen in die Praxis umzusetzen. Hierbei profitiert der Fachbereich mit verschiedenen Kontakten zu Unternehmen und Institutionen aus der Praxis, sowie den zugehörigen In- und An-Instituten der Hochschule, um den Studierenden einen Einblick in aktuelle Entwicklungen und Anforderungen der Branche zu ermöglichen.

Das Studium umfasst insgesamt sieben Semester, die sich in sechs Theoriesemester und ein Praxissemester gliedern. Die Studierenden lernen dabei, wie Systeme zur Analyse großer Datenmengen funktionieren und genutzt werden. Die Themenkomplexe künstliche Intelligenz und generative Systeme werden ebenso behandelt wie die Programmierung entsprechender Algorithmen zur Auswertung und nachgelagerter Systeme zur Weiterverarbeitung und Visualisierung. Prinzipien des Studiendesigns sowie Aspekte des Datenschutzes und der Datensicherheit sind ebenso Teile des Lehrplans. Nach der Vermittlung von Grundlagenkenntnissen innerhalb der ersten vier Semester werden in den Vertiefungsmodulen individuelle Schwerpunkte auf Anwendungen der Bereiche Bauwesen, Geoinformation und Gesundheitstechnologie gelegt.

Die Zielgruppe für den Studiengang ADS sind Studieninteressierte mit Interesse an den Bereichen Computer, Programmierung, Datenanalyse und künstliche Intelligenz. Sie sollten ein Interesse für ingenieurwissenschaftliche und mathematische Zusammenhänge haben und sich für die Möglichkeit zur Verbesserung von Prozessen durch eine strukturierte Datenanalyse begeistern.

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs können in vielen verschiedenen Berufen arbeiten. Beispiele für Arbeitsbereiche sind Projektierung, Strukturüberwachung- und Wartung sowie Optimierung von Baustellenmanagement, Kartierung und geografische- bzw. Standortanalysen, geografische Mustererkennung, Gesundheitsüberwachung und Früherkennung sowie Entwicklung von Methoden für Bild- und Sprachverarbeitung. Auch abseits der im Studium gesetzten Schwerpunkte gibt es Betätigungsfelder, zum Beispiel Automatisierungs- und Prozessoptimierung für Fertigung und Produktion oder Logistik und Lieferkettenmanagement. Auch die Aufnahme eines Data Science Masterstudiengangs steht den Studierenden an zahlreichen Hochschulen offen, allen voran der Universität Oldenburg, die am Department für Informatik gerade ein Curriculum erarbeitet.



Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachtenden

Die Gutachtenden begrüßen die Einrichtung eines Bachelorstudienganges *Applied Data Science* an der Jade Hochschule, bei dem die informationstechnischen Vorbereitungsschritte einer Datenbasis, sowie die Anwendung und Optimierung von Auswertungsmethoden und deren visuelle oder textuelle Darstellung im Fokus stehen. Das Curriculum ist geeignet, um die Qualifikationsziele zu erreichen.

Die Gutachtenden begrüßen die außerordentliche Bereitschaft der Hochschule, im Anschluss an die Vor-Ort-Begutachtung erste Hinweise für Verbesserungen unverzüglich aufzunehmen und Maßnahmen umzusetzen.

Sowohl die Inhalte des Data Science als auch die Anwendungsorientierung werden im Modulkonzept deutlich. Das Gutachterteam hält die Kombination der angebotenen Vertiefungen für gelungen. Gerade der starke Praxisbezug könnte für Studieninteressierte eine attraktive Komponente für die Wahl dieses Studiengangs an der Jade Hochschule sein.

Die Studierenden des neuen Studiengangs werden von einer guten sächlichen und personellen Ausstattung profitieren können.

Die Hochschule sollte versuchen, die Studierenden noch stärker zur Teilnahme an Evaluationsumfragen zu motivieren, um eine anonymisierte, valide Datenbasis zum Erkennen von Verbesserungsmöglichkeiten zu erhalten.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang *Applied Data Science* umfasst als Vollzeitstudium in Präsenz eine Regelstudienzeit von sieben Semestern (3,5 Jahre) einschließlich der Bearbeitung der Bachelorarbeit mit Kolloquium (vgl. Anlagenband, Anlage 01_2, § 2 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Applied Data Science* des Fachbereichs Bauwesen, Geoinformatik, Gesundheitstechnologie der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, in der am 19.03.2024 vom Fakultätsrat der Hochschule beschlossenen Fassung; im Folgenden BPO-Teil B genannt).

Die Absolventinnen und Absolventen erhalten bei erfolgreichem Bestehen der Bachelorprüfung 210 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden auch mit LP abgekürzt) sowie den Abschlussgrad Bachelor of Engineering (B.Eng.) (vgl. 1 Abs. 2 BPO-Teil B).

Die Bachelorprüfung des Studiengangs *Applied Data Science* bildet gemäß § 2 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung in der Fassung vom 30.01.2024 (s. Anlage 01_1, im Folgenden BPO Teil A abgekürzt) einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Darin heißt es:

„¹Die bestandene Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher; die verbindlichen Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs und der einzelnen Module sind im Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs festgelegt; insoweit ist dieses Bestandteil der Prüfungsordnung.“

Die Studienstruktur und die Studiendauer sind klar, konsistent und entsprechend den Vorgaben des § 3 Nds. StudAkkVO geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen Bachelorstudiengang. Der wissenschaftliche Anspruch an die Abschlussarbeit ist in § 19 Sätzen 1 und 2 der BPO Teil A wie folgt geregelt:

„¹Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. ²Art und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Ziel

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO)" vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: [Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung \(Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO\) \(schule.de\)](https://www.schule.de)



des Studiums (§ 2) und der Bearbeitungszeit entsprechen. ...“

Mit dieser Regelung ist § 4 Nds. StudAkkVO erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Da es sich beim Studiengang *Applied Data Science* um einen Bachelorstudiengang handelt, ist dieses Kriterium nicht einschlägig.

Allgemeine Informationen zum Hochschulzugang gibt die Hochschule über ihre Internetseite (s. <https://www.jade-hs.de/studium/vor-dem-studium/immatrikulationsamt/zulassung/zulassungsvoraussetzungen-zulassungsbeschaenkungen/>). Die Immatrikulationsordnung findet sich unter den Ordnungen, die die Hochschule über ihre Internetseite zugänglich macht (a.a.O., siehe auch Anlage 01_3).

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs *Applied Data Science* wird den Absolvent*innen der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: B.Eng.) verliehen, was für einen Studiengang der Fächergruppe der Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 2 MRVO formell zulässig ist. Es wird nur ein Grad vergeben. Auf den inhaltlichen Bezug zwischen Curriculum und Abschlussgrad und -bezeichnung wird in Kapitel 2.2.2.1 eingegangen.

Die Hochschule gibt nähere Informationen zum Absolvent*innenprofil in Punkt 4.2 des Diploma Supplements, welches ein integraler Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist (s. Anlage 01_1, § 23 Abs. 2 Satz 4 BPO Teil A). Die Hochschule hat in Anlage 03_1 und 03_2 Muster-Diploma Supplements in deutscher und englischer Sprache vorgelegt, welche den zwischen der KMK und der HRK abgestimmten aktuellen Fassung entsprechen.

Diese Regelungen gewährleisten die Erfüllung der Kriterien gemäß § 6 Nds. StudAkkVO.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Das Studium ist vollständig modularisiert. Jedes Modul kann innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Die Studieninhalte sind dadurch thematisch und zeitlich begrenzt.

Der Studiengang *Applied Data Science* ist ein praxisorientierter Studiengang. Bis auf die beiden Mathematik-Module mit je 10 LP besitzen alle anderen Module (ausgenommen das Praxisprojekt und die Bachelorarbeit) einen Umfang von 5 LP, welche einem studentischen Workload von 30 Zeitstunden je ein ECTS-Leistungspunkt entsprechen und folglich für 5 LP 150 Zeitstunden umfassen. Abhängig vom jeweiligen Modul setzt sich dieser Zeitaufwand durch ein Präsenzstudium in Form von Vorlesungen, Übungen, Fallstudien, Exkursionen, Projekten und Laborübungen und einem Selbststudium zusammen. Das



Selbststudium dient der Vor- und Nachbereitung, Anfertigung von Hausarbeiten und der Prüfungsvorbereitung. In der Regel werden die Module mit einem zeitlichen Umfang von vier Semesterwochenstunden im Stundenplan berücksichtigt, acht bei den Mathematikmodulen. Die BPO Teil B zeigt in Anlage 1 einen Modulkatalog aufgeteilt in Pflicht- und in Wahlpflichtmodule.

Die Modulbeschreibungen zu den angebotenen Modulen können dem Modulkatalog in Anlage 02_1 entnommen werden. Abhängig vom jeweiligen Modul sind die Lehr- und Lernformen nach Angaben des Modulhandbuchs folgende: Selbststudium und Präsenzstudium in Form von (seminaristischen) Vorlesungen (teilweise mit Übungsanteilen), Seminaren, seminaristische Vorlesung an Arbeitsplatzrechnern mit Übungen in Einzel- oder Gruppenarbeit, (praktische) Projekte in Einzel- oder Gruppenarbeit, mündliche Präsentationen, Laborübungen, praktische Versuche, Vorträge, Workshops. Das Selbststudium dient der Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen und der Prüfungsvorbereitung.

Die Modulbeschreibungen beinhalten Informationen

- zum Modultitel und zum Veranstaltungstitel (die durchgängig identisch sind),
- in welchem Semester das Modul in der Regel nach einem idealtypischen Studienverlauf vorgesehen ist,
- die Dauer des Moduls (ausgedrückt zum einen in SWS und zum anderen in Semestern),
- die Art (Pflicht oder Wahlpflichtmodul),
- die ECTS-Leistungspunkte sowie die studentische Arbeitsbelastung,
- die Voraussetzungen für die Teilnahme,
- die Prüfungsform und Prüfungsdauer,
- die Lehr- und Lernformen (genannt „Lehr- und Lernmethoden“),
- die Verwendbarkeit der jeweiligen Module für diesen oder ggf. für andere Studiengänge,
- die Häufigkeit des Angebots,
- die Lernziele (genannt „Lernergebnisse“),
- die Lehrinhalte,
- die Literatur,
- und den oder die Modulkoordinator*in bzw. die Dozent*innen.

Das Gesamtergebnis der Bachelorprüfung setzt sich zu 1/7 aus der Bachelorarbeit mit Kolloquium und aus 6/7 aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Mittelwerten der Noten für die Prüfungsleistungen zusammen (s. Anlage 01_2, § 14 BPO Teil B). Bei den Modulen, bei denen die Modulabschlussprüfung ausnahmsweise mit mehreren Teilprüfungen abschließt, wird eine Gewichtung in den Modulbeschreibungen angegeben (siehe z. B. das Modul „Informatik 1“ „K1,5 oder 30 min mündliche Prüfung oder K1 (2/3) und EDR (1/3) nach Wahl des/der Prüfenden“ und „Mathematik 2“ „3 h Klausur oder mündl. Prüfung 60 min. oder 162 min. Klausur (90%) und Kursarbeit (10%) nach Wahl des/der Prüfenden“).

Die Hochschule regelt die Angaben des Prüfungsumfangs und der Prüfungsdauer dem Grundsatz nach als Vorbemerkung zum Modulhandbuch und im Besonderen bei den einzelnen Modulbeschreibungen. Mit Beginn des Semesters werden Modalitäten zu den Prüfungen zusammen mit der Bekanntgabe der Art der Prüfungsleistung veröffentlicht.

Die Jade Hochschule wendet nicht den ECTS Users' Guide 2015 mit den Grading Tables an, sondern berechnet die relative ECTS-Note nach dem Users' Guide von 2005 (ECTS = European Credit Transfer and Accumulation System). In BPO Teil A ist die Vergabe von relativen Noten entsprechend vorgesehen (s.



Anlagenband, Anlage A01a bzw. A01b, § 10 Abs. 7). Die Gesamtnote wird im Zeugnis auch als relative ECTS-Note ausgewiesen, wenn mindestens zwanzig Abschlussergebnisse aus den vergangenen vier Semestern vorliegen (vgl. Band 1, Selbstbericht, Seite 6). Es wird darauf hingewiesen, dass die MRVO die Verwendung der jeweils gültigen Fassung des ECTS Users' Guide empfiehlt, d.h. es sollten nach Möglichkeit die Grading Tables aus dem ECTS Users' Guide von 2015 verwendet werden. Festzustellen ist jedoch, dass die Hochschule mit dem von ihr betriebenen Aufwand sogar über die Ziele des aktuellen Users' Guide hinausgeht.

Die Hochschule erfüllt damit die Voraussetzungen der Kriterien des § 7 Nds. StudAkkVO.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Für alle Module werden nach Modulabschluss ECTS-Leistungspunkte vergeben (vgl. Anlage 01_1, § 6 Abs.3 BPO Teil A).

Der Umfang der Module beträgt überwiegend 5 LP. Ausnahmen sind neben der Bachelorprüfung mit 12 LP das Praxisprojekt mit 18 LP, das Modul „Mathematik1“ und „Mathematik 2“ mit je 10 LP.

Mit Abschluss des siebensemestrigen Bachelorstudiengangs werden 210 LP erworben, je 30 pro Semester. Einem ECTS-Leistungspunkt entsprechen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 BPO-Teil B 30 Zeitstunden studentische Arbeitsleistung („workload“).

Die Bachelorprüfung besteht aus der Bachelorarbeit, die in elektronischer Form bei der von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan beauftragten Stelle abzugeben ist, sowie einem Kolloquium. Hierfür werden insgesamt 12 LP vergeben. Die Dauer der Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen (vgl. § 13 Abs. 2 BPO-Teil B). In Einzelfällen kann die Prüfungskommission auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zu einer Gesamtdauer von 16 Monaten verlängern (a.a.O.). Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

Die Bestimmungen erfüllen das vorgegebene Kriterium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)

Sachstand/Bewertung

Die Anrechnung und Anerkennung von Studienleistungen regelt die Hochschule in § 16 BPO Teil A (s. Anlage 01_1). Darin heißt es u.a.:

„Abs. 1¹Auf Antrag werden in einem Bachelorstudiengang erworbene Leistungspunkte, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region erbracht wurden, ohne Gleichwertigkeitsfeststellung auf entsprechende Module anerkannt, sofern in den vermittelten Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden können. ²Die Beweislast liegt bei der Jade Hochschule.“



Abs. 2 Setzen Studierende ein bereits begonnenes Studium an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth nach Exmatrikulation im selben oder verwandten Studiengang fort, so werden die bereits erbrachten Leistungen sowie Fehlversuche übernommen.

Abs. 3 Leistungspunkte, die an einer ausländischen Hochschule außerhalb der Unterzeichnerstaaten der Lissabon Konvention erbracht wurden, werden anerkannt, wenn die Hochschule oder der Studiengang gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes ordnungsgemäß anerkannt oder akkreditiert ist und durch den Antragsteller/die Antragstellerin nachgewiesen ist, dass die Leistungen im Wesentlichen in Inhalt und Umfang den Anforderungen und vermittelten Kompetenzen des gewählten Studiengangs entsprechen.“

Damit wird die Lissabon Konvention korrekt angewendet. Die fachliche Verantwortung für die Entscheidung hierzu liegt gemäß § 13 Abs. 2 BPO Teil A bei der Prüfungskommission, die hierüber gemäß § 16 Abs. 7 BPO Teil B in der Regel binnen vier Wochen zu entscheiden hat.

Die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen kann gemäß § 16 Abs. 4 BPO Teil A bis zur Hälfte der für einen Abschluss benötigten Leistungspunkte erfolgen. Hierfür wird von der Prüfungskommission die Gleichwertigkeit von Inhalt und Niveau geprüft (a.a.O.). Nähere Informationen über die Anrechnung stellt die Hochschule auf ihrer Internetseite bereit (s. <https://www.jade-hs.de/anerkennung/>).

Die Regelungen entsprechen den Rahmenvorgaben des Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Dieses Kriterium ist nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Da es sich bei dem zu akkreditierenden Studiengang nicht um ein Joint-Degree-Programm handelt, ist dieses Kriterium nicht einschlägig.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Besonderer Gegenstand der Gespräche waren die curricularen Inhalte des neuen Studiengangs und die Studierbarkeit.

Die Hochschule hat erste Hinweise der Gutachtenden nach der Vor-Ort-Begutachtung sofort umgesetzt, was die Gutachtergruppe sehr positiv aufnimmt. So wurde das Modulhandbuch um die Angaben zu Prüfungsdauer und -umfang sowie zwei fehlende Modulbeschreibungen ergänzt und redaktionelle Fehler beseitigt. Zudem wurde eine studiengangsspezifische Regelung zur Anrechnung von außerhalb der Hochschule erbrachten Leistungen ersatzlos aus der BPO Teil B gestrichen, so dass nun die allgemeinen Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule gelten, die der Lissabon Konvention entsprechen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Basierend auf einer Hochschulzugangsberechtigung dient der Bachelorstudiengang nach Angaben der Hochschule einer breiten wissenschaftlichen Qualifikation im Themenumfeld der Datenaufbereitung, Informationsanalyse und zielgruppengerechten Präsentation für die Anwendungsdomänen Bauwesen, Geoinformation, Gesundheitstechnologie. Das Berufsfeld der Absolvent*innen umfasst ein breites Tätigkeitsfeld in nahezu jeder Branche, besonders aber der Gesundheitswirtschaft, der Bauwirtschaft, Softwareentwicklung, e-Commerce, Banking, Versicherungen, Automotive, Logistik oder der Unternehmensberatung sowie öffentlichen Behörden. Die Aufgaben in diesen Feldern umfassen nach Einschätzung der Hochschule eine hohe Flexibilität und Handlungsfähigkeit bei der Sammlung, Vorverarbeitung und Analyse großer, unstrukturierter Datenmengen, der Ableitung von einfachen bis hin zu komplexen Regeln bzw. Modellen, sowie der Vorhersage künftiger Trends. Diese dienen Entscheidern dazu, belastbare Handlungsempfehlungen zu liefern, und müssen dementsprechend aufbereitet, visualisiert und kommuniziert werden. Die Aufgaben in diesen Bereichen sind von der Nutzung von agilen Informationstechnologien geprägt, die einem rasanten Fortschritt unterworfen sind. Die Absolvent*innen wirken aktiv an der Informationsaufbereitung an verschiedenen Ebenen mit, sind im Vergleich zum klassischen Ingenieurwesen in der Lage, diese Prozesse partizipativ zu begleiten und über Fachdisziplinen hinaus zu kommunizieren und zu koordinieren und damit Projekt- und Unternehmenserfolge sicherzustellen.

Der grundständige Bachelorstudiengang Applied Data Science ist als fachübergreifender Studiengang ausgestaltet, mit dem die Qualifikationsziele und Lernergebnisse, welche die Hochschule im studiengangsspezifischen Kompetenzprofil des Studiengangs (s. Band 2, Anlage 04_2) und in der folgenden Tabelle darstellt:

Fachkompetenz: Wissen und Verstehen	<ul style="list-style-type: none">• Studierende erlangen Wissen und Verständnis über die Gestaltung der Verarbeitungskette: der Aufnahme von Daten verschiedenen Ursprungs und Mengen sowie Grundlagen für deren grundlegender mathematischer, ingenieurwissenschaftlicher sowie informationstechnischer Verarbeitung.• Studierende verstehen die theoretischen Grundlagen der Datenwissenschaften, Datenethik und Rechtliches.• Sie erlernen die Gestaltung nutzerzentrierter Benutzerschnittstellen.
--	--



	<ul style="list-style-type: none"> • Sie wissen wie Projekte und Entwicklungen im Bereich der Branchen Bauwesen, Geoinformation und Gesundheitstechnologie effizient im Team zu bearbeiten sind. • Studierende erlangen Wissen und Verständnis über eine geschützte Datenerfassung und Digitalisierung, insbesondere die Datenanalyse und das maschinelle Lernen und die Mustererkennung. • Studierende erlangen Kompetenzen für die Visualisierung und die Kommunikation von Forschungsergebnissen an sowohl die wissenschaftliche Community als auch die Gesellschaft.
<p>Methodenkompetenz: Nutzung und Transfer</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Absolvent*innen reflektieren das Vorgehen bei der Datenverarbeitung und analysieren das Ergebnis mit Blick auf den erwarteten Lösungshorizont. • Sie wenden die im Studium erlernten Methoden und Tools an, um die im Unternehmen gestellten Fragestellungen zielgerichtet und effizient zu beantworten. • Sie entwickeln bestehende Lösungen weiter und transferieren bekannte Methoden auf neue Anwendungsdomänen. • Sie analysieren Lösungsansätze unter Berücksichtigung der Datensparsamkeit und der Minimierung des Berechnungsaufwands für die Modellbildung. • Sie gestalten die Prozesskette aktiv mit ganzheitlichem Blick auf möglichst belastbare Prognosen und Lösungen. • Studierende können das Erlernte sowohl in den Berufsfeldern Bauwesen, Geoinformation und Gesundheitstechnologien als auch in einem Folgestudium an Hochschulen und Universitäten anwenden.
<p>Methodenkompetenz: Wissenschaftliche Innovationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende sind in der Lage, Forschungsfragen zu entwerfen und in der Datenwissenschaft etablierte Verfahren wissenschaftlich fundiert einzusetzen. • Sie wählen passende Forschungsmethoden zur Beantwortung fachspezifischer Fragestellungen und wenden diese reproduzierbar an. • Sie können eigene und fremde Forschungsergebnisse prüfen, darlegen und erläutern. • Studierende entwickeln ein wissenschaftliches Selbstverständnis über die gute wissenschaftliche Praxis, Forschungsethik und datengetriebene Forschung.
<p>Sozialkompetenz: Kommunikation und Kooperation</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Absolvent*innen kennen die unterschiedlichen Akteure im Anwendungsbereich Data Science und können sich in Wort und Schrift angepasst austauschen. • Sie besitzen sowohl Fachkenntnisse der unterschiedlichen Disziplinen als auch die erforderlichen Kommunikationsfähigkeiten, um im Diskurs Lösungen zu erläutern, diskursive Prozesse zu begleiten und erfolgreich zu kooperieren. • Sie sind in der Lage unterschiedliche Interessen abzuwägen und die Interessen der Beteiligten zu berücksichtigen. • Zur Kommunikation und Zusammenarbeit sowie zum Handling und der Interaktion mit den Daten sowie deren Visualisierung nutzen sie gängige Softwareprogramme.
<p>Selbstkompetenz:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absolvent*innen können sich mit ihren Fähigkeiten im Spannungsfeld



Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität	zwischen der Anwendung, der Datenanalyse sowie einem skalierbaren Datenmanagement positionieren und Lösungen einbringen. <ul style="list-style-type: none">• Sie ordnen ihre Entscheidungen in die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen ein und sind in der Lage ihr Handeln an gesellschaftliche Entwicklungen und Anforderungen anzupassen.• Die Absolvent*innen entwickeln Routinen, um in der agilen Technologieentwicklung mit dem Arbeitsumfeld gut vernetzt zu bleiben.• Studierende werden durch die Kombination verschiedener Lehr- und Lernformate in ihrer Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere der Selbstmanagement- und Teamfähigkeit, gefördert.
---	---

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden sehen den großen Bedarf an einem solchen Studiengang *Applied Data Science*, den die Jade Hochschule mit dieser Akkreditierung vorlegt. Sie halten den anwendungsgetriebenen Ansatz für attraktiv und geeignet, um die Wahl von Studieninteressierten für gerade dieses Studienangebot positiv zu beeinflussen.

Die beschriebene Zielsetzung für die Qualifikation und die Lernergebnisse des Studiengangs sind konsistent und klar formuliert. Das gilt sowohl für den Selbstbericht als auch für die den Studieninteressierten und Studierenden zugänglichen Quellen, wie den Besonderen Teil der Prüfungsordnung für diesen Bachelorstudiengang (s. Anlagenband, Anlage A01_2) und das Diploma Supplement (s. Anlagenband, Anlage A03_1).

Die Gutachtergruppe lobt die systematische Auseinandersetzung der Hochschule mit den Kompetenzen und Lernzielen im Hinblick auf die Qualifikationsziele.

Als Basis des Studiums lernen die Studierenden wissenschaftliche und methodische Grundlagen. Die Studierenden sollen sich im Sinne des lebenslangen Lernens auf Wandel von Anforderungen einstellen können, Methoden verstehen und selbstständig modifizieren können. Dazu sollen sie in die Lage versetzt werden, sich weitere Kenntnisse und Methoden selbstständig anzueignen.

Die fachlich-wissenschaftliche Dimension wird z.B. durch die einzelnen Wissenschaftsdisziplinen vor allem der Ingenieurwissenschaften, der Mathematik und Informatik vermittelt. Für weitere Beispiele wird auf das Modulhandbuch verwiesen.

Die Gutachtenden erachten die Qualifikationsziele und die Lernergebnisse für ein Bachelorniveau für angemessen.

Die Gutachter sind nach Durchsicht der Unterlagen und den Gesprächen bei der Begehung an der Hochschule überzeugt, dass das Programm die Studierenden fachlich wissenschaftlich befähigt, für eine qualifizierte Erwerbstätigkeit ausbildet und zudem die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden fördern wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Allgemeines

Die Hochschule schildert das Curriculum im Selbstbericht wie folgt:

Das Studium umfasst Pflichtmodule im Umfang von 140 Leistungspunkten (LP) und Wahlpflichtmodule im Umfang von 40 LP sowie darüber hinaus im siebten Semester ein betreutes Praxisprojekt mit einer Dauer von 12 Wochen (18 LP) und die Bachelorarbeit (12 LP), insgesamt also 210 LP.

		Semester →						
LP		1	2	3	4	5	6	7
5		Mathematik 1	Mathematik 2	Signal- verarbeitung 1	Wahlpflicht	Wahlpflicht	Wahlpflicht: „General Studies“	Praxisprojekt
				Wissenschaftli- ches Arbeiten und Fachenglisch	Studiendesign u. Statistik	Wahlpflicht	Wahlpflicht	
		Junior Journal Club	Rechnernetze und Cloud Computing	Software- Ergonomie	Bild- verarbeitung	Wahlpflicht	Wahlpflicht	
		Informatik 1	Informatik 2	Software Engineering	Data Privacy und Cyber Security	Mobile Anwendungen	Wahlpflicht	
		Projektbasier- te Einführung in die Datenanalyse	Datenbanken	Data Science 1: WBS	Data Science 2 – ML	Web Engineering	Data Science 3: Anwendungen	
10								Bachelorarbeit
15								
20								
25								
30								
		Mathematische und ingenieurswiss- enschaftliche Grundlagen	Methodische Grundlagen	Informatik und Programmieren	Datenwissen- schaft und maschinelles Lernen	Labore und Integrative Projekte	Wahlpflicht	Praxisprojekt und Bachelorarbeit



Abbildung der Hochschule: Studienverlaufsplan mit farblich markierten Modulgruppen

Konzept des Studiengangs und Studienverlauf

In den ersten vier Semestern des Studiums werden nach Angaben der Hochschule vornehmlich verschiedene Pflichtmodule zur Bildung des Kernbereichs, der aus verschiedenen Modulgruppen besteht, angeboten (vgl. Abbildung zuvor). Hierbei erfolgt eine breite Ausbildung im Bereich der Mathematik und des Ingenieurwesens, der Informatik, des Programmierens, der methodischen Grundlagen, aber besonders im Bereich der Datenwissenschaft und dem maschinellen Lernen, wie über die farblich hervorgehobenen Modulgruppen visualisiert. Zahlreiche ingenieurwissenschaftliche Kompetenzen werden zudem in den Laboren und den Vertiefungsfächern vermittelt.

Jedes der ersten sechs Semester sieht darüber hinaus ein sogenanntes Labor bzw. integratives Projekt vor. Innerhalb dieser Modulgruppe arbeiten die Studierenden selbstständig in Gruppen an verschiedenen Fragestellungen in Form von Praktika bzw. Laboren oder von Fachprojekten. In jedem Semester besitzt das integrative Projekt einen unterschiedlichen methodischen Fokus. Inhaltlich beschäftigen sich die Studierenden mit verschiedenen Fragestellungen der Datenwissenschaften und Visualisierung und erleben damit einen direkten Bezug der in diesem Semester erlernten Methoden für die spätere Berufspraxis. Ziel der Kernmodule ist es auf domänenübergreifende Anwendungen, die Kommunikation mit Fachexperten und die Implementierung von Data Science vorzubereiten.

Ab dem vierten bis zum sechsten Semester findet das Schwerpunktstudium statt. Die Studierenden wählen Module im Umfang von 40 Leistungspunkten aus einem Wahlpflichtkatalog aus den Themenbereichen Bauwesen, Geoinformation und Gesundheitstechnologie. Das Curriculum sieht weiterhin ein Modul zur freien Wahl innerhalb der Hochschule im Umfang von 5 LP (general studies) vor. Durch die freie Zusammenstellung der Wahlpflichtmodule wird von einer strikt vorgegebenen Profilbildung mit festen Modulgruppen abgesehen, wobei dennoch eine eindeutige domänenspezifische Orientierung für eine Branche möglich ist.

Übersicht der Hochschule über mögliche Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule in der Domäne Bauwesen: <ul style="list-style-type: none">• Digitales Engineering• Technische Gebäudeausrüstung• BIM im Verkehrsinfrastrukturbau• Enterprise Resource Planning• Building Information Modelling / CAD• Bauablaufplanung• KI im Bauwesen	Wahlpflichtmodule in der Domäne Geoinformation: <ul style="list-style-type: none">• GIS Einführung• GIS Analyse• Mobilitätsanalysen mit GIS• Computergrafik und 3D-Visualisierung• Fernerkundung• Photogrammetrie• Raumplanung
Wahlpflichtmodule in der Domäne Gesundheit: <ul style="list-style-type: none">• Biomedical Devices and Systems• Assistive Systeme• Evidenzbasierte Therapie und Praxis• Gesundheitskommunikation und Patienteninformation• Recht, Ökonomie und Qualitätssicherung im Gesundheitswesen	Wahlpflichtmodule in der Domäne Verschiedenes: <ul style="list-style-type: none">• AR/VR• Englisch B2/C1• Mensch-Maschine Interaktion• Technisches Management• Verteilte Anwendungen• BWL (Entrepreneurship)• Robotik und autonome Systeme• Signalverarbeitung 2

Den Kompetenzerwerb im Sinne der Qualifikationsziele für die Pflichtmodule des Curriculums stellt die Hochschule in der nachfolgenden Tabelle dar. Hierbei sind in der Tabelle jeweils die Bereiche gekennzeichnet, in denen der hauptsächliche Kompetenzerwerb im Rahmen des Moduls stattfindet.



Kompetenzerwerb innerhalb einzelner Pflichtmodule des Studiengangs

Kompetenzerwerb im Sinne der Qualifikationsziele des Studiengangs (Markierung der jeweils relevantesten Kompetenzbereiche für alle Pflichtmodule)	Mathematik I	Junior Journal Club	Informatik 1	Projektbasierte Einführung in die Datenana-	Labor Data Science	Mathematik 2	Rechnernetze und Cloud Computing	Informatik 2	Datenbanken	Labor Ingenieurwissenschaften	Signalverarbeitung 1	Wissenschaftliches Arbeiten und Facheng-	Software-Ergonomie	Software Engineering	Data Science 1	Labor Datenverarbeitung	Studiendesign und Statistik	Digitale Bildverarbeitung	Data Privacy und Cyber Security	Data Science 2	Labor Machine Learning	Mobile Anwendungen	Web Engineering	Projekt 1	Data Science 3	Projekt 2	Betreutes Praxisprojekt	Bachelorarbeit mit Kolloquium
Fachkompetenz	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Methodenkompetenz		X			X		X			X		X	X	X	X	X			X		X	X	X	X	X	X		
Sozialkompetenz		X			X					X		X			X	X		X	X		X	X		X	X	X	X	X
Selbstkompetenz		X			X					X		X				X	X			X				X	X	X	X	X

Lehr- und Lernformen

In allen Modulen steht nach Angaben der Hochschule die Förderung der fachlich-inhaltlichen und methodischen Kompetenzen in einer dem Niveau des Bachelorstudiums adäquaten Tiefe und Breite im Vordergrund. Im Hinblick auf die genannten Qualifikationsziele kommt in einem stärker anwendungsorientierten Bachelorstudiengang dabei insbesondere den Aspekten „anwenden und analysieren“ und „beurteilen und konzipieren“, aber auch dem Aspekt „wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität“ eine besondere Bedeutung zu.

Bei einer Gruppengröße von ca. 25 Studierenden ist eine seminaristische Durchführung der Module möglich und zur Vermittlung von Fach- und Methodenkompetenzen geeignet. Zur zielgerichteten Vermittlung von personalen Kompetenzen wird in den Modulen die seminaristische Organisation durch Laborpraktika, Kleingruppenarbeiten, Referate, Exkursionen und Hausarbeiten ergänzt.

Insbesondere durch das Arbeiten in Kleingruppen, insbesondere die Labore und Integrativen Projekte in jedem Semester des Grundstudiums, möchte die Hochschule den Qualifikationszielen „gestalten und leiten“ sowie „Kommunikation und Kooperation“ Rechnung getragen. Team- und Kommunikationsfähigkeit, entscheidende Bestandteile der sozialen Kompetenz und nach Auffassung der Hochschule für den späteren beruflichen Erfolg wichtig, sollen dadurch gestärkt werden. Das Studieren in teils interdisziplinär besetzten Kleingruppen soll Studierende zudem zielgerichtet auf die Realität der Berufspraxis vorbereiten, das Verständnis für unterschiedliche Sichtweisen fördern sowie das laterale Denken fördern. Die Zusammensetzung besteht in den Pflichtfächern vornehmlich aus Studierenden der Studiengänge Geoinformatik, Wirtschaftsinformatik im Bauwesen sowie Hörtechnik und Audiologie.

Praxisanteile

Das Curriculum des Studiengangs enthält ein betreutes Praxisprojekt, das vor Beginn der Bachelorarbeit geleistet wird, wobei die Bachelorarbeit idealtypisch thematisch auf die Inhalte des Praxisprojekts abgestimmt ist. Das Praxisprojekt gibt den Studierenden die Möglichkeit einen Einblick in die spätere Berufspraxis zu erlangen. Gleichzeitig möchte die Hochschule den Studierenden die Möglichkeit bieten, Netzwerke zu möglichen zukünftigen Arbeitgebern zu knüpfen. Die Studierenden sollen in diesem betreuten Praxisprojekt ihr berufliches Selbstbild festigen. Erfahrungen aus anderen Studiengängen zeigen nach Angabe der Hochschule gleichzeitig einen positiven Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung der



Studierenden.

Vor Beginn des betreuten Praxisprojekts haben die Labore und besonders die Integrativen Projekte (Projekt 1/2) im Curriculum laut Selbstbericht bereits einen starken Bezug zur späteren Berufspraxis. Durch eine eigenständige Projektbearbeitung in Gruppen können die Studierenden ihre eigenen Soft Skills stärken, ihr berufliches Selbstbild entwickeln und ihre bisher erworbenen Fach- und Methodenkompetenzen aktiv anwenden.

Studierendenzentriertes Lehren und Lernen

Im Grundstudium werden durch die Labore und integrativen Projekte klassische Lehrformate aufgelöst. Die Studierenden haben die Möglichkeit bereits im ersten Semester anhand von praxisorientierten Projekten das vermittelte Wissen anzuwenden und zu vertiefen. Dabei können sich die Studierenden eigenverantwortlich Wissen aneignen und innerhalb des Projektes unterschiedliche Rollen in der Gruppe einnehmen. Durch diese Projekte soll den Studierenden somit bereits zu Beginn des Studiums eine eigenverantwortliche Kompetenzerneuerung ermöglicht und Kompetenzen im Bereich der projektorientierten Arbeit schrittweise weiterentwickelt werden, was gerade im sehr agilen Data Science Berufsalltag nach Einschätzung der Hochschule essenziell ist.

Im Bereich des Schwerpunktstudiums erhalten die Studierenden nach Angaben der Hochschule im 4., 5. und 6. Semester darüber hinaus die Möglichkeit, ihr Studium selbstbestimmt zu gestalten, indem sie innerhalb des Wahlpflichtkataloges verschiedene Veranstaltungen aus unterschiedlichen Bereichen der Domänen Bauwesen, Geoinformation, Gesundheitstechnologie sowie Verschiedenes wählen können. Zusätzlich enthält das Curriculum ein Modul, das frei und interessensgeleitet gewählt werden kann. Die Bachelorprüfungsordnung sieht zudem vor, dass Vertiefungsmodul über die Mindestanzahl von acht Modulen belegt, und wunschweise separat bescheinigt werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe hält den Studiengangstitel für angemessen, da er beschreibt, was inhaltlicher Bestandteil des Curriculums ist. Das Konzept ist grundsätzlich geeignet, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Die Gutachtenden halten das Curriculum für eine gelungene Kombination verschiedener Vertiefungsrichtungen, die durch den Praxisbezug an Attraktivität für Studierende gewinnt. Die besondere Stärke des Curriculums sehen die Gutachtenden zudem im konsequenten Mitdenken der Vermittlung von solchen Kompetenzen, die zur Berufsbefähigung führen.

Die Hochschule übernimmt Module aus anderen Studiengängen, was zulässig ist und eine Stärke sein kann, da Erfahrungen aus anderen Studiengängen in dieses neue Studiengangskonzept eingebracht werden können. Die Hochschule sollte dabei jedoch das studiengangsspezifische Profil im Auge behalten. Die Gutachtenden begrüßen, dass sich die Hochschule im Anschluss an die Vor-Ort-Begutachtung unter diesem Aspekt die Module „Data Science 1 bis 3“ nochmals angesehen hat. Dabei hat die Hochschule insbesondere das ursprüngliche Modul „Data Science 2 – Maschinelles Lernen“ vom Wahlpflichtmodul „Maschinelles Lernen“ im 6. Semester entkoppelt und inhaltlich neu definiert.

Die von den Gutachtenden während der Vor-Ort-Begutachtung vorläufig bekannt gegebenen inhaltlichen Hinweise zu möglichen curricularen Verbesserungen hat die Hochschule im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung sofort umgesetzt. So wurden u. a. folgende Inhalte in den Modulbeschreibungen ergänzt und ein aktualisiertes Modulhandbuch vorgelegt:

- DB: Graph-DB, Data Warehousing, ETL/ELT
- Data Science: Reasoning, Regressionsmodelle



- Data Governance, Data Policy, Fairness, Trust, Anonymization
- Deployment, Continuous Integration/Deployment
- Webservices, z.B. Flask, FastAPI, REST, GraphQL

In dem Bewusstsein, dass sich Inhalte ändern und Modulbeschreibungen den jeweils aktuellen Anforderungen anzupassen sind, loben die Gutachtenden, dass die Hochschule die vermittelten Programmiersprachen konkret benennt. In den Modulen „Informatik I“ und „Informatik II“ soll mit Python gearbeitet werden. Abweichungen wie C/C++, R werden in den Modulbeschreibungen gekennzeichnet.

Die Gutachtenden begrüßen, dass in den Grundlagen der Mathematik auch die Numerik mit Bezug zum maschinellen Lernen im Modul „Data Science 2“ vermittelt wird.

Die Gutachtenden geben bei der Vor-Ort-Begutachtung den Hinweis, dass sie die Module „Junior Club“ und „Wissenschaftliches Arbeiten“ tauschen würden, damit die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen so früh wie möglich im Studienverlauf möglich wird. Im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung erläutert die Hochschule in einer E-Mail am 26.06.2024 diesen Punkt wie folgt: „Das Modul Junior Journal Club soll das wissenschaftliche Arbeiten vorbereiten und Ausblicke in die Berufsbranchen (Geo, Bau, Gesundheit) geben. Als Formate soll es Phasen mit Ringvorlesungen von Bachelor-, Master-, Promotions-, sowie Projektarbeiten geben, um zeitgemäße Data Science Themen einerseits inhaltlich zu vermitteln, andererseits auch die Art der wissenschaftlichen Präsentation näher zu bringen. Damit werden die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in Kombination mit der Informationsvermittlung bereits implizit kennengelernt. Wir würden daher an der Reihung bis zu einer Reakkreditierung festhalten und das Konzept dann neu bewerten.“ Die Gutachtenden nehmen diese Erläuterung zur Kenntnis und akzeptieren die Vorgehensweise der Hochschule.

Das Modul „Statistische Grundlagen“ findet erst im vierten Semester statt, was die Gutachtenden als etwas zu spät ansehen. In ihrer E-Mail vom 26.06.2024 erläutert die Hochschule hierzu im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung: „Neben der Verwendung im Studiengang ADS ist das Modul Studiendesign und Statistik dem 4. Semester im Studiengang H+A zugeordnet. Tatsächlich sollen die statistischen Grundlagen für ADS im Ansatz früher vermittelt werden. Deswegen wurden im Labor Ingenieurwissenschaften im 2. Semester Versuche zur deskriptiven Statistik und im 3. Semester im Labor Datenverarbeitung zusammen mit der Programmiersprache R aufgenommen.“ Die Gutachtenden begrüßen diese Anpassungen.

Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die Anschlussfähigkeit des Bachelorstudiengangs *Applied Data Science* an Masterprogramme zu prüfen und durch Vereinbarung abzusichern. Da die Jade Hochschule bei der Vor-Ort-Begutachtung einen Übergang zu einem kommenden Masterprogramm an der Uni Oldenburg erwähnt, sollte sie versuchen, mit dieser eine Vereinbarung über die Anerkennung eines Zugangs zum Master ohne Auflagen möglichst vertraglich zu vereinbaren. Im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung schreibt die Hochschule am 26.06.2024: „In der Zwischenzeit hat die Universität Oldenburg dem Präsidium der Jade Hochschule ihr Kurzkonzept zu einem neuen [sic] konsekutiven Masterstudiengang Data Science and Machine Learning zur Kommentierung vorgelegt. In diesem Prozess wird versucht obige Vorschläge für einen besseren Übergang zwischen den Hochschulen zu ermöglichen. Der Studienstart wird seitens der Universität Oldenburg mit WiSe 2024/25 angegeben.“ Die Gutachtenden begrüßen, dass die Hochschule im Kontakt mit der Universität Oldenburg ist und empfiehlt, diesen Abstimmungsprozess zum Wohle der künftigen Bachelorabsolvent*innen des Studiengangs *Applied Data Science* weiter zu verfolgen.

Die Gutachtenden begrüßen, dass die Hochschule beabsichtigt, ab dem dritten Semester des Studiengangs *Applied Data Science* die Interessenlage der Studierenden für Wahlangebote abzufragen, um das



Angebot bestmöglich planen zu können. So kann sie dafür Sorge tragen, dass angebotene Wahlpflichtmodule verlässlich stattfinden.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule den Aufbau des Studiengangs entlang der Qualifikationsziele und Lernergebnisse konzipiert. Das Curriculum vermittelt eine solide theoretische Grundlage und ist auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Gutachtenden sehen das Kriterium als erfüllt an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtenden geben folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte dafür Sorge tragen, dass der Bachelorstudiengang *Applied Data Science* curricular so konzipiert ist, dass dieses Programm ohne Zeitverlust anschlussfähig zu Masterprogrammen, z. B. an der Universität Oldenburg, ist.

2.2.2.2 **Mobilität** ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Im Bachelorstudium *Applied Data Science* können die Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen im In- oder Ausland nach Angaben der Hochschule durchführen, ohne dass sich dadurch die Regelstudiendauer verlängert. Hierfür ist im Studiengang ein Mobilitätsfenster grundsätzlich im fünften und sechsten Semester vorgesehen. Die Hochschule vertritt die Auffassung, dass die Mobilität „*im Einzelfall die fachliche und persönliche Entwicklung fördern und den Einstieg in das Berufsleben erleichtern*“ kann.

Die Hochschule bezeichnet sich als weltoffen und hat internationale und interkulturelle Kooperationen. Das Team des International Office pflegt nach Angaben der Hochschule mit über 90 Hochschulen weltweit Partnerschaften und arbeitet ständig daran, diese Kooperationen voranzubringen und auszuweiten. Das International Office betreut Studierende und Hochschulangehörige bei der Planung von Auslandsaufenthalten. Ausländische Studierende erhalten außerdem eine umfassende Beratung zu allen Belangen ihres Studiums. Vom International Office werden bspw. internationale Länder-Abende, Exkursionen und Workshops angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang bietet mit dem Mobilitätsfenster im fünften oder sechsten Semester und dem Beratungsangebot der Hochschule durch das International Office geeignete Rahmenbedingungen, um studentische Mobilität zu fördern. Der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnung regelt zudem unter § 15 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention.

Von den bei der Vor-Ort-Begutachtung befragten Studierenden verwandter Studiengänge berichten zwei, dass sie ins Ausland gehen möchten und sich in der Vorbereitung hierauf durch das International Office gut informiert und unterstützt fühlen. Die Anerkennung von erbrachten Leistungen verlief in anderen Fällen laut Aussage der Studierenden zufriedenstellend.

Das Gutachterteam teilt die Auffassung der Hochschule, dass ein phasenweiser Wechsel an eine in- oder ausländische Hochschule die fachliche und persönliche Entwicklung der Studierenden fördert und zwar nicht nur „in Einzelfällen“. Sie möchten daher die Hochschule ermuntern, wie bisher konsequent auf diese Mobilitätsmöglichkeiten aufmerksam zu machen und weiterhin die Internationalität aktiv zu fördern.



Die Gutachtergruppe wies die Hochschule bei der Vor-Ort-Begutachtung auf eine etwas missverständliche Formulierung in § 4 der BPO Teil B hin, die so gelesen werden konnte, als würde die Anrechnungspraxis nur auf das fünfte und sechste Semester beschränkt sein und nur unter bestimmten Voraussetzungen. Die Gutachtenden begrüßen, dass die Hochschule sich entschieden hat, den § 4 aus der BPO Teil B ersatzlos zu streichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Die Lehre des Studiengangs *Applied Data Science* wird nach Angaben der Hochschule federführend von der Lehrereinheit Gesundheitstechnologie bzw. Abteilung Technik und Gesundheit für Menschen des Fachbereichs BGG sichergestellt (s. Selbstbericht, Seite 15). Die Professor*innen aus allen drei Lehrereinheiten des Fachbereichs werden in Form eines Personalpools in wechselnden Studiengängen eingesetzt und decken die Pflichtmodule des Bachelorangebots ab. Die Professor*innen werden von wissenschaftlichen Mitarbeitenden unterstützt.

Die Hochschule ergänzt auf Wunsch der Gutachtergruppe nach der Vor-Ort-Begutachtung die mit dem Selbstbericht eingereichten Anlagen 6.1 und 6.2 durch eine Lehrverteilungsmatrix für den Studiengang *Applied Data Science*.

Die Lehre des Studiengangs *Applied Data Science* soll durch 12 Professor*innen und 4 Lehrkräfte für besondere Aufgaben durchgeführt werden, wobei die 12. Professur noch ausgeschrieben wird und möglichst bis zum 4. Semester nach Beginn des Studienbetrieb besetzt sein soll. Die Hochschule reicht nach der Vor-Ort-Begutachtung für diese geplante Professur per E-Mail am 26.06.2024 einen „Vorentwurf_Strukturpapier_ADS“ ein, aus dem u. a. die Denomination und der Entwurf eines Ausschreibungstextes ersichtlich sind. Darin heißt es u. a.:

„Die Professur für Applied Data Science ist in einem gleichnamigen Studiengang von entscheidender Bedeutung für die Branchen Bauwesen, Geoinformation und Gesundheitstechnologie aufgrund der vielseitigen und vernetzenden Natur der Disziplin. In der zunehmend digitalisierten Welt von heute generieren alle genannten Bereiche eine enorme Menge an Daten - ob es sich um Sensordaten im Bauwesen, raumbezogene Daten in der Geoinformatik oder Patientendaten in der Gesundheitstechnologie handelt. Durch die Anwendung von Data Science auf diese Daten können Muster erkannt, effektive Entscheidungen getroffen und komplexe Probleme gelöst werden, was die Leistung und Effizienz in diesen Sektoren steigert. Weiterhin stellt die Querschnittsprofessur sicher, dass Studenten eine breite Palette von Anwendungsfeldern betreten können und den interdisziplinären Charakter der Data Science verstehen. Dies erhöht nicht nur ihre Beschäftigungsfähigkeit, sondern fördert auch die Innovationsfähigkeit in diesen Branchen. Zudem ermöglicht diese Professur die Vernetzung und Zusammenarbeit innerhalb des Fachbereichs und zur Bündelung einer KI-Expertise der Hochschule über die drei Studienorte hinaus, was den Austausch von Know-how und Technologien beschleunigt und so die Fortschritte in diesen Bereichen vorantreibt. Darüber hinaus fördert sie die Entwicklung von zukunftsorientierten, datengetriebenen Lösungen, die über Branchengrenzen hinausgehen.“

Die Hochschule beabsichtigt mit dieser neuen Professur, dass diese in Kombinationen mit weiteren als eine KI-Professur in der Ausschreibung "Potenziale strategisch entfalten" des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) und der VolkswagenStiftung die strategischen Entwicklungsziele der Hochschule



weiter schärfen soll.

Berufungsverfahren werden an der Hochschule durch die Abteilung [Berufungsmanagement](#)² begleitet. Den Rahmen bildet das Niedersächsische Hochschulgesetz. Die Abteilung unterstützt die Verantwortlichen dabei, die Verfahren transparent, rechtssicher und professionell durchzuführen (Berufungsordnung: vgl. Anlage 6.3). Im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projekts JadeProf setzt die Hochschule nach eigenen Angaben aktuell ein Konzept zum strategischen Vorgehen bei der Gewinnung professoralen Personals um. Die Umsetzung begann im Jahr 2021 und endet 2027.

Für die in der Lehre tätigen Angehörigen der Hochschule werden am Zentrum für Weiterbildung (ZfW) im Bereich der didaktischen Weiterbildung Formate angeboten, um die Lehrqualität in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule systematisch zu optimieren³. Bei der Auswahl der didaktischen Weiterbildungsformate arbeitet das ZfW eng mit dem zuständigen Vizepräsidenten für Lehre sowie auch den Lehrenden direkt zusammen, wodurch die aktuellen und tatsächlichen Bedarfe der Lehrenden im Rahmen der didaktischen Weiterbildung adressiert werden sollen.

Seit 01.2020 ist am ZfW das hochschulinterne Neuberufenenprogramm etabliert, in dem die neuberufenen Professor*innen an der Hochschule in einer dreisemestrigen Weiterbildungsmaßnahme auf die besonderen Anforderungen der Didaktik in der Hochschullehre vorbereitet werden. Bei vollständiger Ableistung der Programminhalte erhalten die Teilnehmenden neben dem Hochschulzertifikat zusätzlich das WindH-Zertifikat des Kompetenzzentrums Hochschuldidaktik für Niedersachsen an der TU Braunschweig.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe dankt der Hochschule für die nachgereichte Lehrverflechtungsmatrix und für den Entwurf eines Strukturpapiers. Aus diesen sind zum einen die tatsächlichen personellen Ressourcen sowie zum anderen die Stellenausschreibung für die geplante Professur „Data Science“ herauszulesen. Im Nachtrag erwähnt die Hochschule zudem, dass auch Lehraufträge erteilt werden können, z. B. an Mitarbeitende des Forschungsinstituts OFFIS – Institut für Informatik in Oldenburg oder des Deutschen Forschungszentrums für Künstliche Intelligenz (DFKI), die die Durchführung der Lehre ergänzen können.

Die Gutachtenden begrüßen, dass zur Sicherstellung des Laborbetriebes für den Studiengang bereits zum Wintersemester 2024/25 ein zusätzlicher wissenschaftlicher Mitarbeiter dauerhaft eingestellt wird.

Die Gutachtenden bewerten auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der Gespräche vor Ort an der Hochschule, dass der neue Studiengang Applied Data Science grundsätzlich durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden wird. Die Hochschule sollte dafür Sorge tragen, dass spätestens ab dem vierten Semester des im Wintersemester 2024/25 anlaufenden Studiengangs die Professur Applied Data Science tatsächlich besetzt ist oder eine adäquat geeignete Vertretung gefunden wird.

Die Gutachtenden bewerten die Maßnahmen der Personalauswahl als geeignet. Positiv sehen Sie die Unterstützung der Berufungsverfahren durch eine organisatorische Abteilung. Die Personalqualifizierung beinhaltet fachliche und hochschuldidaktische Weiterbildungsangebote. Besonders positiv sehen die Gutachtenden das Neuberufenenprogramm.

² <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/organisation/zentrale-bereiche/hochschulentwicklungsplanung/berufungsmanagement/>

³ <https://www.jade-hs.de/weiterbildung/zentrum-fuer-weiterbildung/>



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter geben folgende Empfehlung:

- Mittelfristig sollte die im Moment freie Professur so besetzt werden, dass mit ihren Denominationen thematisch die Bereiche des Studiengangs *Applied Data Science* abgedeckt werden, die zurzeit noch nicht adressiert werden.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Räumlichkeiten

Der Studienort Oldenburg ist weitgehend in historischen Gebäuden mit zahlreichen Räumlichkeiten für Lehre und Labore eingerichtet. Für Anwendungen im Bereich der Gesundheitstechnologien können die Labore im neuen Skills- und Simulationslabor verwendet werden. Die mathematischen und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen werden nach Angaben der Hochschule im V-Gebäude vermittelt. Alle Vorlesungsräume sind mit Desktop-PC, Beamer und zumeist auch interaktive Tafeln ausgestattet. Darüber hinaus sind viele Vorlesungsräume mit Poly Studio (Videokonferenzsystem) oder anderen Systemen ausgestattet, um eine optimale Durchführung von Hybrid-Veranstaltungen zu ermöglichen, bei denen Teilnehmende sowohl vor Ort als auch remote teilnehmen können. Zudem ist es möglich, virtuelle Vorlesungsräume über Moodle und OBS sowie Opencast einzurichten. Videoequipment wird hierfür von der Hochschule zentral zur Verfügung gestellt.

Für Studierende stehen studentische Arbeitsplätze in verschiedenen Gebäuden zur Verfügung. Für die Ausstattung der Arbeitsplätze werden u. a. Gelder aus Studienqualitätsmitteln genutzt. Auf den Fluren sind Gruppenarbeitsplätze mit Stromanschluss und WLAN sowie mit PCs ausgestattete Einzelarbeitsplätze verfügbar. Die PC-Räume sind auch außerhalb des Vorlesungsbetriebs von den Studierenden nutzbar.

Für alle Lehrenden stehen Büroräume auf dem Campus zur Verfügung. Die Räumlichkeiten der Hochschule sind barrierefrei erreichbar (s. Lageplan⁴).

Geräte und IT-Ausstattung

Die EDV-Versorgung erfolgt nach Angaben der Hochschule durch das zentrale Hochschulrechenzentrum (HRZ). Das HRZ stellt als studienortübergreifende Einrichtung für die Bereiche Lehre und Forschung sowie für das Hochschulmanagement IT-Dienstleistungen bereit. Dazu zählen neben der Bereitstellung, Pflege und Wartung von Software-, Anwendungs- und Serversystemen auch die Planung und Betreuung hochschulöffentlich verfügbarer PC-Pools, der Betrieb der Kommunikationsdienste sowie die Unterstützung bei technischen Fragestellungen zur IT. Zurzeit werden laut Selbstbericht etwa 265 Server-Systeme, 1.700 PC-Systeme sowie 295 virtuelle Desktops für den standortunabhängigen Zugriff betreut (s. Selbstbericht, Seite 17). Mobile IT-Systeme können via „eduroam“ auf die Ressourcen der Hochschule zugreifen. An über 270 vernetzten Druckern können Hochschulangehörige ihre Druck-, Scan- und Kopierjobs flexibel und ortsunabhängig umsetzen. Der Zugang zu den vom HRZ betreuten Pool-Räumen bzw. den dort

⁴ https://www.jade-hs.de/fileadmin/_processed_/c/9/csm_Lageplan_Jade_OL_A3_e7a178f8df.jpg



bereitgestellten PC-Arbeitsplätzen ist jeweils zu den Öffnungszeiten der Hochschule ohne Einschränkungen möglich. Relevante Software ist über den Virtual Desktop der Hochschule auch aus dem Homeoffice nutzbar.

Unter dem Begriff „Collaboration Cloud“ werden eine Reihe von Diensten zur Unterstützung des mobilen und gemeinschaftlichen Arbeitens in Teams angeboten. Die vom HRZ betriebene zentrale Lernplattform „Jade Moodle“ erweitert auch den präsenzbasierten Lernraum der Studierenden um technologiegestützte Lehr- und Lernmethoden. Für Online-Konferenzen und Online-Vorlesungen stellt das Rechenzentrum laut Selbstbericht Software wie Webex und Zoom bereit.

Für die rechenintensive Datenverarbeitung wird ein spezielles Rechnercluster bereitgestellt. Wesentliches Ziel der sogenannten CoSAIR-Plattform (Collaborative Spatial Artificial Intelligence in Realtime) ist nach Angaben der Hochschule eine breite Nutzung an allen Studienorten der Hochschule in Forschung, forschungsnaher Lehre und Transfer. Die CoSAIR-Plattform bietet Spatial-KI-Infrastructure-as-a-Service (On-Premises, d. h. im Hochschulrechenzentrum bereitgestellt) mit flexibler GPU-Zuteilung, einen GPU-Cluster-Node für High-Performance-Anforderungen wie Reinforcement Learning und Tiered Storage für sehr große KI-Data-Sets. Die an der Hochschule bereits vorhandene GIS-Infrastruktur wird dabei in die CoSAIR-Plattform integriert.

Zudem wird eine kollaborative Umgebung für die Spatial-KI-Entwicklung im Rahmen des Projektes maßgeschneidert und On-Premises bereitgestellt, um dem KI-Nachwuchs einen einfachen Zugriff auf die CoSAIR-Plattform über den Webbrowser mit Single-Sign-On anzubieten. Ermöglicht werden dabei die kollaborative KI-Entwicklung innerhalb von Jupyter Notebooks inkl. Chat-Funktion, der Zugriff auf Spatial-KI-Datasets und Worked Examples sowie eine Time-Travel-Versionskontrolle.

Bei besonders rechenintensiven Aufgaben ist darüber hinaus die Nutzung des High Performance Clusters der Universität Oldenburg vorgesehen, für den laut Selbstbericht ein Kooperationsvertrag zwischen den Hochschulen abgeschlossen wurde (s. Selbstbericht, Seite 18).

Gerade für den ingenieurwissenschaftlichen Kompetenzbereich stehen neben der IT-Infrastruktur zur Datenverarbeitung auch diverse Sensorik- und Aktorik Komponenten und Gerätschaften zur Verfügung, welche den entsprechenden Laboren zugeordnet sind.

Hochschulbibliothek:

Die Hochschulbibliothek der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth versorgt die Angehörigen der Hochschule sowie andere interessierte Leser*innen und Unternehmen der Region mit Literatur und Fachinformationen, auch in elektronischer Form. Sie unterstützt in Kooperation mit Bibliotheken der Region Schulen, Studium, Forschung und Lehre sowie Aus- und Weiterbildung⁵. Der Buch- und Medienbestand der Hochschulbibliothek, der nach Angaben der Hochschule ca. 130.000 Bände und ca. 370 lfd. Print-Zeitschriften umfasst, ist in Online-Katalogen nachgewiesen und verteilt sich auf die drei Studienorte. Das elektronische Angebot umfasst ca. 240.000 E-Books, 57.000 E-Journals und rund 170 lizenzierte Fachdatenbanken und ist campusweit kostenfrei verfügbar. Der gesamte Bestand ist über das kooperative regionale Suchportal ORBISplus⁶ recherchierbar, das in Kooperation mit der Universitäts- und der Landesbibliothek Oldenburg betrieben wird. An den 230 Arbeitsplätzen, davon über 50 voll ins Campusnetz

⁵ <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/organisation/zentrale-bereiche/hochschulbibliothek/>

⁶ https://plus.orbis-oldenburg.de/primo-explore/search?search_scope=ORB&vid=ORB_V2&lang=de_DE



integrierte Rechnerarbeitsplätze mit virtuellen Desktops, kann mit allen von der Hochschule lizenzierten Programmen und digitalen Bibliotheksbeständen gearbeitet werden. Als Teaching Library bietet die Bibliothek den Studierenden, Lehrenden und Forschenden ein vielfältiges, Kursangebot zur Arbeit mit wissenschaftlichen Quellen. Über die Abteilung Zentrale Digitale Services (ZDS)⁷ der Hochschulbibliothek wird ein vielfältiges, aktuelles hybrides Quellen- und Serviceangebot generiert, das den sich im Kontext der Digitalisierung kontinuierlich verändernden Lehr-, Lern-, Forschungs- und Publikationsprozessen Rechnung trägt. Für die Ausgestaltung bietet die Hochschule ein vielfältiges Angebot an Werkzeugen und Handlungshilfen, auf das die Lehrenden über einen Schnellzugriff auf der Hochschul-Website direkt zugreifen können.

Institute

Im Fachbereich Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie haben sich an der Hochschule seit den 90-iger Jahren zahlreiche Institute von überregionaler Bedeutung entwickelt, welche alle überdurchschnittlich erfolgreich in der Einwerbung von Drittmittelprojekten sind. Die für den Studiengang wichtigsten Institute davon sind:

In-Institute (Institute als Organisationseinheiten der Hochschule):

- Institut für datenbankorientiertes Konstruieren
- Institut für technische Assistenzsysteme
- Institut für Angewandte Photogrammetrie und Geoinformatik
- Institut für Hörtechnik und Audiologie

An-Institut (rechtlich eigenständiges Institut, das über einen Kooperationsvertrag mit der Jade Hochschule verbunden ist):

- BIM-Baumeister Akademie

Labore

Für den Studiengang relevante Labore des Fachbereichs sind nach Angaben der Hochschule:

- Labor für digitales Engineering
- Digitalisierter Experimentalcampus Bauphysik
- Skills- und Simulationslabor
- Labor für interaktive Systeme
- Labor für Funktionsdiagnostik
- Labor für Gebäudetechnik und Robotik
- Labor für optische 3D-Messtechnik
- Labor für Photogrammetrie
- Labor für Virtuelle Welten

Der Fachbereich verfügt zusammen mit dem Fachbereich Architektur über mehrere Werkstätten und Möglichkeiten zur Erstellung und Bearbeitung von physischen Modellen und Werkstücken. Neben den Metallbau- und Holzbau-Werkstätten fokussiert sich die TGM-Werkstatt auf elektrotechnische Anwendungen. Über dieses Angebot bietet sich den Studierenden der Datenwissenschaft auch die Möglichkeit

⁷ <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/organisation/zentrale-bereiche/hochschulbibliothek/wir-ueber-uns/unsere-bibliotheken/zentrale-digitale-services/>



zum Aufbau spezieller Apparaturen für die Lehre und Forschung; auch mit additiven 3D-Druck Techniken. Es können spezielle mechanische Vorrichtungen erstellt werden, z. B.: um datengetriebene Anwendungen mit Nutzerschnittstellen, z.B. Sensoren, Stelen, interaktive Displays zu versehen. Platinen können von der Planung bis zur 4-lagigen Ausführung in SMD-Technik erstellt werden. Spezielle Verstärker, Signalumwandler, Effekt- und Adaptionsgeräte im analogen Signalweg sowie der digitalen Verarbeitung eines Messaufbaus können hier aufgebaut werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Besichtigung können die Gutachter die Räumlichkeiten und Einrichtungen des Fachbereichs Ingenieurwesen in Oldenburg in Augenschein nehmen. Sie bekommen den Energieeffizienzprüfstand zu sehen und erhalten u. a. im Labor für digitales Engineering in einem „Mixed-Reality Cave“ verschiedene Szenarien einer dreidimensionalen virtuellen Realität demonstriert.

Die Gutachter sehen, dass den Studierenden studentische Lernbereiche und Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Sie erhalten einen sehr positiven Eindruck aus Gesprächen mit wissenschaftlichen Mitarbeitenden, die die Studierenden in den angewandten Studienanteilen unterstützen.

Die Gutachter nehmen insgesamt eine motivierende Lernumgebung auf dem Campus in Oldenburg wahr, die zum Lernen und Forschen anregt und die dafür erforderliche Ausstattung bereitstellt. Dazu tragen die studentischen Arbeitsplätze ebenso bei wie die verschiedenen Labore, darunter u. a. z. B. das 3D Labor. Der positive Gesamteindruck wird durch die Gespräche mit engagierten wissenschaftlichen Mitarbeitenden verstärkt.

Aufgrund der Dokumentation und der persönlichen Eindrücke vor Ort bestätigen die Gutachtenden, dass der Studiengang *Applied Data Science* von der sehr guten sächlichen und räumlichen Ausstattung profitieren kann, die von sehr engagierten Mitarbeitenden betreut werden. Die Gutachtenden begrüßen die modernen und gut ausgestatteten Räumlichkeiten. Die sächliche Ressourcenausstattung der Hochschule bewerten sie als sehr gut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Für den Bachelorstudiengang *Applied Data Science* wird die Prüfungsverwaltung des Prüfungsamts am Campus Oldenburg zuständig sein.

Die Regelungen zum Prüfungssystem finden sich für die Bachelorstudiengänge der Hochschule einheitlich im Allgemeinen Teil (Teil A) der Prüfungsordnung sowie jeweils studiengangsspezifisch im Besonderen Teil (Teil B) der Bachelor-Prüfungsordnung. Teile A und B werden nach Empfehlung durch die Kommission für Zentrale Studienangelegenheiten vom Präsidium beschlossen; Teil A unterliegt außerdem einer Rechtsprüfung; Teil B, dessen Rahmen durch Teil A vorgegeben wird, wird nach Angaben der Hochschule durch den Vizepräsidenten für die Lehre und die Zentrale Studienkommission geprüft. Prüfungsordnungen und deren Änderungen werden hochschulweit im Verkündungsblatt der Jade Hochschule veröffentlicht.



Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Eine einmal bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. Prüfungsleistungen werden benotet und können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Studienleistungen müssen nicht benotet werden.

Die im Bachelorstudiengang *Applied Data Science* durchzuführenden Prüfungen sollen laut Selbstbericht feststellen, ob die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden. Dabei werden unterschiedliche Prüfungsformen der Prüfungsordnung Teil A eingesetzt.

Vorlesungsbegleitende Prüfungen wie z.B. Hausarbeiten oder Referate werden laut Selbstbericht während der Vorlesungszeit erstellt und regelmäßig auch abgegeben bzw. gehalten. Spätere Abgabe- bzw. Abnahmetermine sind möglich, um ggf. die zeitliche Prüfungsdichte zu reduzieren.

Die Klausuren finden während des Prüfungszeitraums jeweils im Januar/Februar bzw. im Juni/Juli statt. Der Prüfungszeitraum wird von der Prüfungskommission festgelegt und zu Beginn eines jeden Semesters mit anderen Terminen in einem Terminplan über den Moodle-Kurs der Prüfungskommission bekanntgegeben. Eine rechtzeitige Bekanntgabe des Prüfungsplans erfolgt über den Veranstaltungsplan und das Prüfungssystem eCampus. Anhand dessen können die Studierenden sich einen Überblick über die jeweiligen Erst- und Zweitprüfer*innen der Module machen. Die Prüfungsanmeldung erfolgt im Prüfungsanmeldezeitraum ca. sechs Wochen vor Beginn der Prüfungszeit.

In den ersten Studiensemestern liegt der Schwerpunkt auf den Kategorien Präsenz, Vor- und Nachbereitung sowie der Klausurvorbereitung. Im weiteren Verlauf des Studiums werden dann laut Selbstbericht in mehr Modulen Kursarbeiten angefertigt, sodass die Klausuredichte sinkt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter bestätigen, dass die Prüfungen und Prüfungsarten grundsätzlich eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Das Prüfungssystem sieht für diesen Studiengang in der Regel eine Prüfung pro Modul vor. Ausnahmen sind die Module „Informatik 1“, „Mathematik 2“, „Studiendesign und Statistik“, „Data Privacy und Cyber Security“, „Data Science 2 – Maschinelles Lernen“ und „Englisch B2/C1“. Die maximale Prüfungslast liegt bei sechs Prüfungen pro Semester, wie aus dem in Anlage 02_2 zum Selbstbericht angefügten idealtypischen Studienverlauf zu sehen ist.

In wenigen einzelnen Modulen sind zwei Prüfungsform-Alternativen vorgesehen. Die Gutachtenden begrüßen in diesem Zusammenhang, dass die Prüfungsordnungen (Teil A unter § 8 (17) sowie Teil B unter § 3 (1)) festlegen, dass in diesem Fall die Prüfungsform spätestens zum Vorlesungsbeginn von der bzw. dem prüfungsberechtigt Lehrenden bekannt gegeben wird.

Die Prüfungsformen sind in der BPO Teil A definiert. Häufiger werden in der vor der Vor-Ort-Begutachtung eingereichten Fassung des Modulhandbuchs alternative Prüfungsformen oder die Prüfungsform „Kursarbeit (KA)“⁸ angegeben, die für eine große Bandbreite an Prüfungsformen stehen kann. Die Gutachter unterstützen den Wunsch der Studierenden aus verwandten Studiengängen, einen etwas höheren Grad an Festlegung von Prüfungsformen zu erhalten, zumal durch die Offenheit des Prüfungssystems nicht sichergestellt wird, dass es tatsächlich eine Varianz an Prüfungsformen gibt. Die Hochschule greift diesen bei

⁸ Prüfungsordnung Teil A, § 8 (14): „Eine Kursarbeit ist eine vorlesungsbegleitende Leistung nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers nach den Absätzen 4 bis 10.“ D.h. Hausarbeit, Entwurf, Referat, Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen, Test am Rechner, Experimentelle Arbeit oder Arbeitsmappe.



der Vor-Ort-Begutachtung angesprochenen Punkt auf und passt unmittelbar im Nachgang zur Begehung einzelne Prüfungsformen an. So wird dem Wunsch auf konkretere Bekanntgabe der Prüfungsformen für alle ADS-Module entsprochen, wie das nach der Begehung aktualisierte Modulhandbuch zeigt. So werden in den Modulen „Data Science 1“, „Data Privacy and Cyber Security“ sowie „Data Science 2“ die Anzahl an Prüfungsvarianten auf eine Option reduziert. Die Gutachtergruppe sieht von einer darüberhinausgehenden Empfehlung ab und geht davon aus, dass nach dem erstmaligen Beginn mit diesem Studiengang sich weitere Erkenntnisse zu den Prüfungen ergeben werden.

Die Gutachtenden begrüßen zudem eine weitere Anpassung, die die Hochschule nach der Vor-Ort-Begutachtung vornimmt. So hat diese die Anmeldevoraussetzungen für das Praxisprojekt und die Abschlussarbeit gelockert und in § 10 und 11 der BPO Teil B wie folgt geregelt:

- LP 188 als Voraussetzung für die Abschlussarbeit (statt zuvor 193 LP)
- LP 170 als Voraussetzung zur Anmeldung für das Praxisprojekt (statt zuvor 175 LP)

Die Gutachtenden begrüßen, dass die Hochschule unmittelbar nach der Vor-Ort-Begutachtung erste Hinweise auf die Verbesserung des Prüfungssystems für das neue Studiengangskonzept umgesetzt hat und daher die Empfehlungen als erfüllt betrachtet werden können.

Die Gutachtergruppe bestätigt im Ergebnis, dass die Hochschule dafür sorgt, dass Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Diese sind auch modulbezogen und kompetenzorientiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat den Studiengang *Applied Data Science* siebensemestrig mit 210 LP konzipiert. Die studentischen Workload für jedes Semester beträgt 900 Stunden bei 30 LP. Die Hochschule bietet die Module gleichmäßig im Studienverlauf bei regelmäßig 5 LP pro Modul an. Wie aus den Modulbeschreibungen zu sehen ist, verteilt sich die Workload auf 54 Stunden Kontaktzeit und 96 Stunden Selbststudium pro Modul.

Für Module, die nur einmal jährlich angeboten werden, wird den Studierenden nach Angaben der Hochschule jeweils unmittelbar vor Beginn des nächsten Semesters eine Wiederholungsprüfung ermöglicht. Module, die in jedem Semester stattfinden können, können bei Nichtbestehen im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Durch diese Organisation der Module verlängert sich bei einem Nichtbestehen die Studienzeit nur um ein Semester.

Um eine möglichst gleichmäßige Belastung der Studierenden bei der Durchführung der Kursarbeiten zu erreichen, werden laut Selbstbericht der Hochschule Prüfungstermine durch die Prüfungskommission festgelegt. Phasen der stärkeren Arbeitsbelastung sieht die Hochschule als Vorbereitung auf die Realitäten des Berufslebens.

Die Hochschule gibt an, dass die Lehrveranstaltungen je nach Kalenderverlauf über mindestens 13, zu meist 14 Wochen stattfinden. Daran schließt sich ein ca. vierwöchiger Prüfungszeitraum überschneidungsfrei an, so dass die Studierenden sich gezielt auf die jeweils anstehenden Klausurprüfungen vorbereiten können.



Der studentische Arbeitsaufwand wird laut Selbstbericht regelmäßig über die studentischen Lehrveranstaltungs-evaluationen abgefragt.

Die zentrale Studienberatung (ZSB) der Jade Hochschule bietet an allen Studienorten Unterstützungs- und Beratungsangebote in Form von Gruppenveranstaltungen oder Einzelberatungen an (s. Anlage 5.2). Das Studentenwerk Oldenburg unterstützt die Studierenden darüber hinaus bei den Fragen zur Finanzierung des Studiums und zum Wohnen am Studiendort (s. Anlage 5.1).

Den Studierenden des Fachbereichs stehen eine Reihe von Programmen zur Verfügung, in denen die Hochschule die Möglichkeit bietet sowohl fachliche Nachholbedarfe zu erwerben als auch die Persönlichkeit weiter zu entwickeln, darunter z. B.

- Programm Studienstart
- Vor- und Brückenkurs Mathematik
- Tutorienprogramm

Zudem stehen hochschulweite Beratungsangebote zur Verfügung:

- Zentrale Studienberatung
- Psychologische Beratungsservice
- International Office.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus den Gesprächen vor Ort nehmen die Gutachtenden wahr, dass die Hochschule auf allen Ebenen eine ausgesprochen studierendenzugewandte Kommunikation pflegt. Der Kontakt zwischen Studierenden- und Professorenschaft scheint ausgesprochen gut zu sein.

Die Studierbarkeit ist aus Sicht der Gutachtenden gut gewährleistet. Die Hochschule achtet auf Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Alle Module sind innerhalb eines Semesters zu absolvieren. Fast alle Module berücksichtigen die Mindestmodulgröße. Die wenigen Ausnahmen (Mathematik, Praxisprojekt und Abschlussarbeit) sind begründet und diese sind aus Sicht der Gutachtenden sinnvoll und beeinträchtigen die Studierbarkeit nicht.

Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation unterstützen die Studierbarkeit. Die studentische Arbeitsbelastung erscheint insgesamt plausibel und angemessen. Die befragten Studierenden von verwandten Studiengängen fühlen sich bezogen auf ihre Studiengänge angemessen und gut beraten und begleitet. Die Lehrenden gehen größtenteils gut auf ihre Anliegen ein. Die Gutachtenden konnten sich von der hohen Zufriedenheit dieser Studierenden mit ihren Studiengängen überzeugen.

Die Gutachter begrüßen sehr, dass die Hochschule direkt nach der Vor-Ort-Begutachtung die Anregung aufgegriffen hat, und den Studierenden einen Leitfaden für das Modul „Praktikum“ an die Hand geben wird (s. ergänzende Anlage <https://www.jade-hs.de/studium/einrichtungen/praxisamt/>).

Verbesserungspotential scheint es hinsichtlich zwei Aspekten zu geben. Zum einen scheint die Informationsvermittlung, wie sie von den Studierenden geschildert wird, über mehrere unterschiedlichen Kanäle zu erfolgen, bei denen den Adressaten derselben nicht immer klar zu sein scheint, welche Information wo zur Verfügung gestellt wird. Die Gutachtenden empfehlen, sich den Informationsfluss anzusehen und ggf. anzupassen bzw. noch besser zu kommunizieren, welche Information über welchen Weg zu den Studierenden gelangt.

Zum anderen hören die Gutachtenden bei den Gesprächen mit Studierenden, dass Informationen für



Regelabläufe grundsätzlich gut seien, jedoch weniger für solche Fälle, in denen Studierende vom idealtypischen Studienverlauf abweichen (z. B. Verschiebung von Modulen aufgrund von nichtbestanden Prüfungen etc.). Die Gutachtergruppe sehen solche Studierenden hinsichtlich des Erhalts von Informationen grundsätzlich stärker in der Holpflicht, aber die Hochschule könnte nach Ihrer Auffassung diesem Hinweis nachgehen und Möglichkeiten weiterer Hilfestellungen prüfen. Die Hochschule hat im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung bereits angekündigt, zu Beginn und zum Ende eines Semesters regelmäßige Informationsveranstaltungen anzubieten.

Die befragten Studierenden halten darüber hinaus die Webseite für stark verbesserungsfähig. Einige Mängel ihres Webauftritts sind der Hochschule bekannt und sie hat erste Maßnahmen ergriffen, um diese abzustellen. Nach Auffassung der Gutachtenden könnte die Kritik der Studierenden der Hochschule wertvolle Ideen für Anpassungen der Internetseite liefern. Die Hochschule kündigt im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung an, dass die Website künftig komplett überarbeitet werden wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Der Gutachter geben folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte entscheiden, über welche Kanäle sie den Studierenden welche Informationen bereitstellen möchte und diesen Informationsfluss gegenüber den Studierenden offenlegen.

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) (Wenn einschlägig)

Nicht einschlägig

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Die Inhalte des Bachelorstudiengangs *Applied Data Science* orientieren sich nach Angaben der Hochschule grob an den Arbeitspapieren der Gesellschaft für Informatik⁹ sowie von IBM Analytics¹⁰ (Anlagen 10.1 und 10.2). Die dort genannten Kompetenzfelder fasst die Hochschule mit Blick auf die anwendungsorientierten Anforderungen in Modulgruppen zusammen. Zu diesen Kompetenzen ergänzt sie generative AI-Methoden.

Die Hochschule prüft nach eigenen Angaben regelmäßig die Aktualität und Adäquanz der Anforderungen und der didaktisch-methodischen Ansätze, die sie bei Bedarf anpasst (s. Selbstbericht, Seite 24; vgl. dazu auch Abschnitt Studienerfolg in diesem Bericht).

Die Hochschule verfügt über ein Lehr- und Lehrzentrum¹¹, das Koordinationsstelle für die

⁹ Arbeitspapier der Gesellschaft für Informatik: Data Science Lern- und Ausbildungsinhalte, online: https://gi.de/fileadmin/GI/Allgemein/PDF/GI_Arbeitspapier_Data-Science_2019-12_01.pdf

¹⁰ IBM Analytics: The Data Science Skills Competency Model - A blueprint for the growing data scientist profession, online: <https://www.ibm.com/downloads/cas/7109RLQM>

¹¹ <https://www.jade-hs.de/studium/einrichtungen/lehr-und-lernzentrum/wir-ueber-uns-das-lq/>



hochschuldidaktischen Belange ist. Durch die Zusammenarbeit im Netzwerk mit hochschulinternen und externen Partner*innen strebt die Hochschule aktiv die Transparenz, den Austausch und die Weiterentwicklung zu allen Themen der Lehre an. Das hochschulweit angebotene Qualitätsforum Hochschullehre bietet nach Angaben der Hochschule Lehrenden und Mitarbeitenden aus verschiedenen Fachgebieten im Sinne eines Qualitätszirkels Gelegenheit, sich konstruktiv mit den eigenen Lehrveranstaltungen und deren Weiterentwicklung auseinanderzusetzen und auszutauschen.

Neuberufene Professor*innen nehmen verbindlich am Neuberufenenprogramm teil (vgl. Kapitel 2.2 Personelle Ausstattung), das über mehrere Semester systematische Qualifikationsangebote durchführt. Ebenso zieht die Hochschule laut Selbstbericht aus den jährlichen Absolvent*innenbefragungen Empfehlungen und Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangebots (s. Selbstbericht, a.a.O).

Mit den Forschungsschwerpunkten "Technik für die Gesundheit", "Maritime Technik und Küstenwirtschaft" und "Digitales Bauen und Informationstechnologie" ist die Hochschule auf der Forschungslandkarte der Hochschulrektorenkonferenz vertreten¹². Die Forschung fließt nach Angaben der Hochschule in die Lehre ein, so dass zum einen Studierende und zum anderen Unternehmen, in denen sie tätig sind, davon profitieren können.

Um privatwirtschaftliche Akteur*innen und Wissenschaftler*innen zusammenzubringen, hat die Hochschule eine Wissens- und Technologietransferstelle eingerichtet¹³. Sie ist laut Selbstbericht in verschiedene Forschungs- und Innovationsnetze als Bindeglied zwischen der Hochschule und der Wirtschaft sowie den Kommunen und Verbänden eingebunden. Zudem ist sie zentrale Anlaufstelle für alle Fragen zum Thema Forschung und Transfer und berät individuell über die jeweiligen Möglichkeiten der Zusammenarbeit und finanziellen Förderung. Zudem können Studierende auf Antrag an die Kommission für Forschung, Wissens- und Technologietransfer mit kleineren Fragestellungen aktiv in die Forschung aus Eigenmitteln der Hochschule eingebunden werden.

Die Forschungsvorhaben mit Relevanz für den Studiengang *Applied Data Science* finden in der Regel über die oben vorgestellten Institute bzw. deren Mitglieder statt. Nach Angaben der Hochschule ist der Fachbereich Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie der forschungstärkste Fachbereich der Hochschule. Die Forschungsprojekte sind oftmals praxisorientiert und werden häufig in Kooperation mit regionalen Partner*innen durchgeführt. Daraus resultierend bietet es sich an, die Erkenntnisse aus der Projektarbeit als Lehrinhalte in den Lehrstoff zu integrieren, andererseits können z. B. durch Bachelor- und Projektarbeiten Fortschritte in der Forschung erzielt werden.

Mit Blick auf den hier zu akkreditierenden Studiengang möchte die Hochschule besonders hervorheben, dass sie ein Projekt Data-driven Health (DEAL) durchführt, das durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur gefördertes Programm Zukunft Niedersachsen der Volkswagen-Stiftung gefördert wird¹⁴. Das Ziel des Projektes DEAL beschreibt die Hochschule wie folgt:

„Das Ziel ist der nachhaltige Ausbau von Strukturen und Expertise in der datengestützten und -getriebenen Gesundheitsforschung an der Hochschule. Durch Digitalisierung, gezielte Erhebung und Verwendung

¹² <https://www.forschungslandkarte.de/profilbildende-forschung-an-fachhochschulen.html>

¹³ <https://www.jade-hs.de/forschung/angebot/ansprechpartner-innen/>

¹⁴ <https://www.jade-hs.de/forschung/forschungsprofil/strategische-projekte/data-driven-health/>



von Gesundheitsdaten kann die gesundheitliche Versorgung und Pflege unter der aktuellen demographischen Entwicklung verbessert werden. In den verschiedenen Arbeitspaketen mit Anwendungsbezug werden Fragestellungen aus den Bereichen Medizintechnik, Hörforschung, Hebammenwissenschaft, Logopädie und Pflege- und Gesundheitswissenschaft bearbeitet. Zusätzlich werden in fünf Querschnittsbereichen mit Servicecharakter projektübergreifende Themen im interdisziplinären Zusammenwirken der Projektbeteiligten bearbeitet und verstetigt. Zahlreiche im Studiengang ADS Lehrende sind bereits über das Projekt DEAL vernetzt. Neben der Forschung dient das Projekt auch als Rahmen für eine interdisziplinäre Lehre in den Studiengängen der involvierten Disziplinen.“

Das Projekt WärmewendeNordwest – Digitalisierung zur Umsetzung von Wärmewende- und Mehrwertanwendungen für Gebäude, Campus, Quartiere und Kommunen im Nordwesten (kurz WWNW) wird nach Angaben der Hochschule aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung im Rahmen des 7. Energieforschungsprogramms der Bundesregierung „Innovationen für die Energiewende“ gefördert (s. Selbstbericht, Seite 27).

Durch aktive Mitgliedschaft der Jade Hochschule im Fachbereichstag Bau- und Umweltingenieurwesen und die Mitarbeit in den unterschiedlichen für den Studiengang *Applied Data Science* relevanten Fachauschüssen wird der stetige Austausch über Lehrinhalte zwischen den deutschen Hochschulen zudem sichergestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Durchsicht der Unterlagen und Gesprächen an der Hochschule ist aus Sicht der Gutachter die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Die Lehrenden nehmen aktiv am wissenschaftlichen Diskurs teil, wie die Forschungs- und Publikationslisten der beteiligten Lehrenden zeigen, die die Hochschule dem Selbstbericht als Anlage 06_2 beigefügt hat.

Die Gutachtenden sind überzeugt, dass die fachliche und wissenschaftliche Aktualität des neuen Studiengangs *Applied Data Science* zum einen durch die derzeit laufenden Drittmittelprojekte und zum anderen durch den generellen Willen der Hochschulakteure, weiterhin in diesem Bereich als forschungsstark auf der Forschungslandkarte der Hochschulrektorenkonferenz vertreten zu bleiben, profitieren wird.

Die Gutachter bestätigen, dass die Hochschule gute Strukturen bereithält, um die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich zu überprüfen und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen anzupassen. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses. Besonders positiv erkennen die Gutachter an, dass der Fachbereich sich intensiv mit dem didaktischen Konzept für den Studiengang beschäftigt.

Die Gutachtenden begrüßen die Vernetzung der Hochschulvertreter*innen mit der regionalen Wirtschaft und ihre Beteiligung an der Stärkung von Kooperation mit anderen Hochschulen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

Nicht einschlägig



2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass die Qualität in Studium und Lehre in einem abgestimmten Managementsystem kontinuierlich gesichert und weiterentwickelt wird. Auf den Internetseiten der Hochschule ist das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre dargelegt¹⁵. In jährlichen Qualitätszyklen werden laut Selbstbericht und Anlage 08_3 Studienangebote auf der Grundlage von Erhebungsdaten analysiert, um Verbesserungspotentiale zu erkennen, zu diskutieren und entsprechende Maßnahmen abzuleiten.

Evaluationen und Absolvent*innenbefragungen werden hochschulweit durch den/die Evaluationsbeauftragte*n organisiert und auf Grundlage von §§ 5, 17, 41 NHG sowie der Evaluationsordnung der Hochschule durchgeführt und verwertet (s. Anlage 8.1). Die Überprüfung der Lehre und des Studienbetriebs erfolgt über semesterweise stattfindende Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluationen sowie durch die regelmäßig tagende Studienkommission.

Die Ergebnisse stehen den Lehrenden bzw. den Studiendekan*innen unmittelbar nach Beendigung der Befragung zur Verfügung. Besondere Auffälligkeiten werden nach Angaben der Hochschule dokumentiert, nachgehalten und mit den Studiendekan*innen vor dem Hintergrund möglicher Verbesserungsmaßnahmen diskutiert. Diese diskutieren die Ergebnisse in ihrer Lehreinheit und ggf. mit zentralen Unterstützungseinrichtungen. Auf dieser Grundlage ergreifen sie in Absprache mit den Studienkommissionen geeignete Verbesserungsmaßnahmen, setzen diese um und berichten der Studienkommission über die Ergebnisse. So wurde über die Studienkommission vom 11.03.2024 die Studierendenvertretung u. a. an der Erstellung des Selbstberichts für dieses Akkreditierungsverfahren beteiligt (s. Anlage 8.2). Zudem berichten die Hochschule über Evaluationsergebnisse in einem jährlichen Lehrbericht. Besondere Ergebnisse werden in einem Gesamtbericht der Hochschule vorgestellt und hochschulöffentlich bekannt gegeben.

Ein weiteres hochschulweites Instrument zur Qualitätssicherung bildet die Kommission für zentrale Studienangelegenheiten. Ziel ist die Berücksichtigung eines hochschulweit einheitlichen formalen Ablaufs des Studiums und der Prüfungen sowie Einhaltung eines einheitlichen Qualitätsstandards.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule kann in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und von Absolvent*innen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen wird. Es wird überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Die Gutachtenden erkennen, dass systemisch vorgesehen ist, dass der Studiengang fortlaufend durch formelle und informelle Befragungen und Gespräche überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studienganges genutzt werden.

Die Hochschule hat sich eine Evaluationsordnung¹⁶ gegeben. Diese regelt unter § 5 den Datenschutz. (Hier wird auf die Ordnung zum Schutz personenbezogener Daten der Hochschule verwiesen.) § 4 Abs. 9 regelt, dass die Lehrenden die Studierenden über die Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen sowie über die daraus resultierenden Maßnahmen informieren.

Die während der Vor-Ort-Begutachtung befragten Studierenden verwandter Studiengänge berichten, dass sie in die Weiterentwicklung ihrer Studiengänge einbezogen werden und eigene Ideen einbringen

¹⁵ <https://www.jade-hs.de/studium/einrichtungen/lehr-und-lernzentrum/fuer-management-in-studium-und-lehre/>

¹⁶ Ordnung über die Evaluation in Studium und Lehre der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth (2020), <https://www.jade-hs.de/fileadmin/qmp/Evaluationsordnung.pdf>



können, was die Gutachtenden positiv zur Kenntnis nehmen. Bei Gesprächen mit diesen Studierenden entsteht jedoch auch der Eindruck, dass diejenigen, die nicht in Gremien engagiert sind, nicht zu wissen scheinen, was bei den Evaluationsergebnissen im Einzelnen herauskommt und wie damit umgegangen wird. Das könnte darauf hindeuten, dass in diesen verwandten Studiengängen der PDCA-Zyklus nicht geschlossen ist. Die Gutachtenden empfehlen, diesem Eindruck nachzugehen und Evaluationsergebnisse noch konsequenter an Studierende zurückzumelden. Das sollte die Hochschule motivieren und kontrollieren und für den hier zu akkreditierenden Studiengang *Applied Data Science* gleich von der ersten Kohorte an weiter optimieren. Dazu sollten die Ergebnisse nicht nur mitgeteilt, sondern mit den Studierenden auch besprochen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter geben folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte dafür Sorge tragen, dass Evaluationsergebnisse und die Umsetzung von hieraus resultierenden Maßnahmen noch konsequenter an die jeweils befragten Studierenden zurückgemeldet und mit ihnen besprochen werden.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die Jade Hochschule gibt an, sich aktiv für Chancengleichheit zu engagieren und die soziale Öffnung zu fördern. U.a. ist sie seit 2011 als familiengerechte Hochschule zertifiziert und bietet ein umfangreiches Rahmenpaket für Studierende mit Familienverantwortung (u.a. Kinderbetreuungsangebote). Die Jade Hochschule ermöglicht laut Selbstbericht insbesondere Studierenden der ersten Generation bessere Chancen beim sozialen Aufstieg. Schwerpunkte der gleichstellungspolitischen Arbeit der Gleichstellungsstelle sind die Mitarbeit und Qualitätssicherung bei Berufungs- und Stellenbesetzungsverfahren. Weiterhin gehört die Beratung und Unterstützung bei Fragen zu den Themen Chancengleichheit, Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie, zu Karriereförderung oder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zum Aufgabenfeld. Die Publikationen der Gleichstellungsstelle wie u.a. der Gleichstellungsplan der Jade Hochschule stehen zum Download bereit.¹⁷

Umfassende Informationen zu den Themen Ausgleiche im Studium, Finanzierung und Wohnen für Studierende mit (gesundheitlichen) Einschränkungen finden Interessierte online.¹⁸

Studierende, die wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder gesundheitlicher Beeinträchtigung oder aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht in der Lage sind, Leistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, bekommen einen Nachteilsausgleich (siehe § 8 Abs. 17 Allgemeiner Teil der Bachelorprüfungsordnung). Betroffene Studierende können Informationen dem „Leitfaden für behinderte und chronisch kranke Studierende und Studieninteressierte“ entnehmen. Für die Lehrenden hat die AG Barrierefreiheit einen Leitfaden entwickelt und herausgegeben. Ergänzend ist als weiteres Unterstützungsangebot für Studierende die Psychologische Beratungsstelle zu nennen.

¹⁷ <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/organisation/zentrale-bereiche/gleichstellungsstelle/publikationen-und-leitfaeden/>

¹⁸ <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/wir-stellen-uns-vor/barrierefreiheit/studieren-mit-einschraenkungen/>



Auf Ebene des Studiengangs werden laut Selbstbericht zur Gewinnung von Studieninteressierten z.B. bei Schulbesuchen alle Geschlechter gleichberechtigt angesprochen. In der Fachbereichskultur gibt es laut Selbstbericht unter den Studierenden und Lehrenden das grundsätzliche Empfinden der Gleichberechtigung und Gleichstellung als Selbstverständlichkeit. Hinsichtlich der Nachteilsausgleiche werden die hochschulweiten Vorgaben auf Fachbereichs- und Studiengangsebene umgesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Jade Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene des Studienganges umgesetzt werden.

Insgesamt gewinnen die Gutachter den Eindruck, dass gut auf die Bedürfnisse der Studierenden eingegangen wird.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist unter § 8 (18) des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sichergestellt. Auch die räumlichen Bedingungen hinsichtlich der Barrierefreiheit sind sehr gut.

In dem Bewusstsein, dass hier Studierende aus parallelen Studiengängen gehört wurden, geben die Gutachtenden den Hinweis dieser Studierenden an die Hochschule weiter, dass Informationen zum Nachteilsausgleich noch offensiver kommuniziert werden könnten, damit Studierende in besonderen Lebenslagen hiervon Kenntnis erhalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtenden geben folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte dafür Sorge tragen, dass die künftigen Studierenden des Studiengangs *Applied Data Science* gleich zum Studienbeginn über die Möglichkeiten zum Nachteilsausgleich informiert werden.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Hochschule hat nach der Vor-Ort-Begutachtung einzelne Verbesserungen vorgenommen. So wurden einzelne Modulbeschreibungen inhaltlich ergänzt, redaktionell korrigiert und fehlende ergänzt.

Auf Empfehlung der Gutachtenden wurden die Anmeldebedingungen für das Praxisprojekt und die Abschlussarbeit so geändert, dass die Zahl der vorausgesetzten Leistungspunkte gesenkt wurde.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Nds. StudAkkVO)

3.3 Gutachter

a) Hochschullehrer

Prof. Dr.-Ing. Joern Ploennigs
Universität Rostock, Professur AI for Sustainable Construction

Prof. Dr. rer. nat. Thomas Riechert
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (HTWK), Professur Informationssysteme und Datenmanagement

b) Vertreter der Berufspraxis

Dr. Daniel Schlitt, worldiety GmbH, Oldenburg

c) Studierender

Herr Julian Wiedermann, Mathematik B.Sc. seit 2018 und Polyvalenter 2-HF-Bachelor Mathematik/ Informatik seit 2019 an der Albert-Ludwigs- Universität Freiburg

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachter*innen für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO):
keine
- Zusätzliche externen Expert*innen mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO)
keine



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Konzept- bzw. Erstakkreditierung handelt, liegen noch keine Daten zu Studierenden vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.11.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	22.04.2024
Zeitpunkt der Begehung:	30.05.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger*innen des Fachbereiches, Studierende verwandter Studiengänge, Programmverantwortliche, Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Das Gutachterteam besichtigte u. a. das Labor für digitales Engineering (DiEng), das Labor für Photogrammetrie, das Labor für virtuelle Welten, die Bibliothek, Lehr- und Lernräume, Büros von wissenschaftlichen Mitarbeitenden und andere Räumlichkeiten auf dem Campus Oldenburg



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)



§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit



Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)



§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmo-
dellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzu-
rechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Quali-
fikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule ge-
meinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschul-
raum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merk-
male aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Pro-
zent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkom-
men vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäi-
schen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS
wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt.
³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss
nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für
die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder meh-
reren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hoch-
schulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen
Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Koopera-
tionspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung un-
ter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten
Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in
[Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung
nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesell-
schaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. ³Die Studierenden sollen
nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwor-
tungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen
und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung
und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation
und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind
stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz
und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.
²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich



andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für



ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)



§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkrediterte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkrediterte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungen an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote



überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs- voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)